

Departement Gesundheit und Soziales Generalsekretariat

Erleichterung des Kaminfegerwechsels; Teilrevision des Brandschutzgesetzes

Fragebogen für die Anhörung vom 1. Juni 2012 bis zum 31. August 2012

Name / Organisation: FDP.Die Liberalen Aargau

Kontaktperson: Dr. Bernhard Scholl, Grossrat, Ressortleiter Energie und Umwelt

Kontaktadresse: FDP.Die Liberalen Aargau, Laurenzenvorstadt 79, Postfach 2735,

5001 Aarau

Telefon / E-mail: 079 698 83 07 / bernhard.scholl@grossrat.ag.ch

Einzureichen (vorzugsweise elektronisch) an:

Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Rechtsdienst, Bleichemattstrasse 12/14, Postfach, 5001 Aarau,

z.H. Frau Erika Bachmann, Tel. 062 836 36 20, erika.bachmann@agv-ag.ch

Nr. 1) Unbefristete Konzession

Die Erteilung der Konzession durch die Gemeinde zur Ausübung des Kaminfegerberufs im Gemeindegebiet soll ab dem Jahr 2014 unbefristet erfolgen. Stattdessen kann das Konzessionsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats hin gekündigt werden, von Seiten Gemeinden jedoch nur aus wichtigen Gründen. Dies ermöglicht den Kaminfegerbetrieben sozialverträgliche Personalentscheidungen zu treffen, da bei einer Kündigung seitens der Gemeinde ein erhebliches Arbeitsvolumen entfällt.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	<u>'a'</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X_1	\square_2	<u></u> 3	4
	□₀ keine	e Stellungnahm	e	

Bemerkungen:

Nr. 2) Wechsel des Kaminfegers

a) Möglichkeit der Beauftragung eines in einer aargauischen Gemeinde konzessionierten Kaminfegers

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungs- und Abgasanlagen sollen die Kaminfegerarbeiten durch eine andere in einer aargauischen Gemeinde konzessionierte Kaminfegerperson, als die für ihre Gemeinde zuständige, ausführen lassen können.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	<u>.a</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X_1	\square_2	\square_3	\square_4
	\square_0 keine	e Stellungnahm	е	

Bemerkungen:

b) Schriftliche Meldung an den Gemeinderat vor der Auftragserteilung

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Kaminfegerdienst (§ 18 Brandschutzgesetz) und über den Brandschutz im Gemeindegebiet (§ 12 Brandschutzgesetz). Möchten Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder die Betreiberinnen bzw. Betreiber ihre Feuerungs- und Abgasanlagen durch eine andere Kaminfegerperson, als die für die betreffende Gemeinde zuständige, reinigen lassen, müssen sie dies dem Gemeinderat schriftlich melden. Die Meldung muss erfolgen bevor der Auftrag erteilt wird.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	<u>.</u> <u>e</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X_1	\square_2	\square_3	\square_4
	□₀ keine	e Stellungnahm	е	
D				

Bemerkungen:

Nr. 3) Mehrkosten

a) Mehrkosten aufgrund des Nachführens der Tätigkeitskontrolle

Für die korrekte Ausführung der Arbeit ist immer die ausführende Kaminfegerperson verantwortlich. Die Verantwortung, dass die Anlagen sämtlicher Liegenschaften in einem Konzessionsgebiet kontrolliert und gereinigt werden, liegt jedoch weiterhin bei der gebietszuständigen Kaminfegerperson. Arbeiten, die eine Kaminfegerperson ausserhalb ihres Gebietes vornimmt, muss sie deshalb der gebietszuständigen Kaminfegerperson melden. Letztere führt die Fremdarbeiten in ihrer Tätigkeitskontrolle nach. Der ihr dadurch entstehende Mehraufwand kann von der ausführenden Kaminfegerperson in Form einer Pauschale bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber erhoben und der gebietszuständigen Kaminfegerperson überwiesen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	<u>'a'</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X ₁		Пз	<u></u> 4
	□ ₀ keine	e Stellungnahm	е	

<u>Bemerkungen:</u> Mehraufwände müssen dem Auftraggeber vor Erteilung des Auftrags bekannt sein. Er kann dann gemäss 2b eine andere ausführende Kaminfegerperson wählen.

b) Mehrkosten für längere Arbeitswege

Auch längere Arbeitswege gebietsfremder Kaminfegerpersonen können zu Mehrkosten führen. Der Arbeitsweg ist grundsätzlich mit einer Grundtaxe gemäss Kantonalem Höchsttarif für Kaminfegerarbeiten abgedeckt. Er wird nicht individuell verrechnet, da die Reinigungstouren von der gebietszuständigen Kaminfegerperson koordiniert werden. Wird jedoch eine gebietsfremde Kaminfegerperson beauftragt, ist diese Optimierung nicht möglich. Gebietsfremde Kaminfegerpersonen können deshalb der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber Mehrkosten für den Arbeitsweg in Rechnung stellen. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	<u>'क</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X_1	\square_2	<u></u> 3	 4
	□ ₀ keine	e Stellungnahm		

<u>Bemerkungen:</u> Die Mehrkosten müssen vor der Auftragserteilung dem Auftraggeber bekannt sein. Er kann dann gemäss 2b eine andere ausführende Kaminfegerperson wählen.

Nr. 4) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagene Teilrevision des Brandschutzgesetzes?

	Sehr gut	gut	mässig	schlecht	
Ihre Antwort	X_1	\square_2	\square_3	 4	
${igsqcup}_{\scriptscriptstyle{0}}$ keine Stellungnahme					

<u>Bemerkungen:</u> Positiv, ein kleiner Schritt in Richtung Marktöffnung und sozial abgefedert.

Die Revision hat gebührenneutral zu erfolgen. Tendenziell sollten bei einer Marktöffnung die Preise eher sinken. Die Gemeinden sind zudem in der Pflicht bezüglich Oberaufsicht. Missbräuche zum Beispiel durch unnötige Feuerungskontrollen oder - reinigungen gilt es zu verhindern.